



Anhang zu Traktandum 3

Totalrevidiertes Polizeireglement (Nr. 11.100)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), folgendes Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertragungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, die sich im Gemeindegebiet von Muttenz aufhalten.

§ 2 Grundsatz

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Muttenz nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt und
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.

§ 3 Polizeiorgane

¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 4 Gemeindepolizei

¹Die Gemeinde Muttenz führt eine eigene Gemeindepolizei.

²Diese ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 7f des Polizeigesetzes.

³Die polizeilichen Kompetenzen ergeben sich aus § 7i des Polizei-

gesetzes und aus § 44 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.

§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr

¹Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.

²Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen.

³Von der Verursacherin oder vom Verursacher folgender Polizeieinsätze kann ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeindepolizei verlangt werden:

- Zuführen entlaufener Hunde
 - Ruhestörung
 - Nachbarstreitigkeit
 - Unrechtmässige Abfallentsorgung
 - Wegfahrsperre von Fahrzeugen
 - Wegschaffung von Fahrzeugen
- Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5.

⁴Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand berechnet.

⁵Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.

B. Öffentliche Ordnung

§ 6 Grundsatz

¹Wer jemanden widerrechtlich unmittelbar gefährdet, wird bestraft.

²Das Stören der öffentlichen Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, Personen, welche die öffentliche Ordnung stören, kurzzeitig wegzuweisen.

§ 7 Betret- und Verweilverbot

Zur Wahrung seiner Aufgaben ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

§ 8 Verbotenes und strafbares Verhalten

Verboten und strafbar sind:

- Gefährdung der öffentlichen Ordnung;
- das Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen;
- das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering);

- das unbewilligte Campieren auf öffentlichem Grund;
- die Missachtung der Lärmschutzbestimmungen;
- das unbewilligte Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk;
- die unbewilligte Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund;
- das unerlaubte Entsorgen von Abfällen;
- das unbewilligte oder vorschriftswidrige Anbringen von Plakaten und Ankündigungen;
- das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
- die Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen;
- die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen;
- die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie das Missachten von Verweil- und Betretverboten.

§ 9 Verunreinigungen

¹Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

²Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten für die Reinigung durch das Gemeindepersonal oder Dritte, welche die Reinigung auf Anordnung der Gemeinde ausführen.

§ 10 Bewilligungspflicht für die Benutzung von öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
- Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes;
- das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen exzessiven Alkoholkonsum.

²Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

³Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c den Zeitpunkt, die Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Ordnung, so kann der Gemeinde-

rat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 11 Zahlenmässige Beschränkung

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 12 Abbruch einer Veranstaltung

¹Die Veranstaltung kann abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

²Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

§ 13 Hydranten und öffentliche Brunnen

¹Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

²Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

³Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserreglements.

§ 14 Campieren

Das Aufstellen insbesondere von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen zum Zweck des Campierens ist auf öffentlichem Grund, in Wald, Flur und Auen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 15 Feuerwerk und Himmelslaternen

¹Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.

²Die Verwendung von Himmelslaternen ist untersagt.

C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 16 Grundsatz

¹Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, damit sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.

²Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs,



bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 17 Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen

¹Auf Gemeindestrassen entscheidet der Gemeinderat über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über das Anbringen von Signalen und Markierungen.

²Kurzzeitige und vorübergehende verkehrspolizeiliche Massnahmen können durch die Abteilung Sicherheit oder Tiefbau angeordnet werden.

³In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren.

⁴Bei Massnahmen gemäss § 4 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.

§ 18 Abschleppen von Fahrzeugen

¹Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

²Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zu Lasten der Halterin oder des Halters.

³Die anfallenden Kosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 19 Reitverbot

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, die mit einem Reitverbot belegt sind.

§ 20 Äste und Hecken

¹Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.

²Die Gemeindepolizei und die Abteilung Betriebe kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

D. Schutz vor Immissionen

§ 21 Grundsatz

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (beispielsweise durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

§ 22 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeit, Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

²Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

³Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁴Radio- und Fernsehapparate, Musikgeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁵Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist ausschliesslich während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

⁶Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung einzuhalten.

⁷Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gilt die gleiche zeitliche Lärmbeschränkung wie unter Absatz 3. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

§ 23 Tonverstärker

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, in Gartenwirtschaften, bei Ausstellungen und bei ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 24 Sirenen und Ruffanlagen

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Ruffanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 25 Marschübungen

Vier Wochen vor der «Basler Fasnacht» sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An den drei der «Basler Fasnacht» folgenden und festgelegten «Bummelsonntagen» ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

§ 26 Skybeamer und Laser

Skybeamer und Laser-Scheinwerfer dürfen nur mit der Bewilligung der Abteilung Sicherheit verwendet werden.

§ 27 Lichtimmissionen

¹Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

²Zwischen 00.30 Uhr und 5.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

E. Schutz von Flur, Wald und Auen

§ 28 Grundsatz

¹Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

²Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen.

³Der Gemeinderat kann zum Schutz der Wasserfauna das Betreten bestimmter Ufergebiete untersagen. Ein Verbot nach Absatz 3 kann nur nach Massgabe der Umweltschutz-

gesetzgebung oder auf Grund von Zonenvorschriften (Schutzzone) ausgesprochen werden.

§ 29 Feld und Wald

¹In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.

²Die Durchführung von Aktivitäten, die den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhalten, mit denen Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 30 Schädlinge im Kulturland

¹Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.

²Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

³Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

F. Vollzug und Verfahren

§ 31 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 32 Bewilligungen

¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

²Anlässe auf öffentlichem Grund sowie jene nach Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 540) sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.

³Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im



Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.

⁴Das Bewilligungsgesuch ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Strafen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren

¹Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die Gebühr nachträglich zu entrichten.

²Zudem kann den Veranstaltern sowie den Teilnehmenden eine Busse gemäss § 36 des Polizeireglements auferlegt werden.

§ 34 Strafbestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46a des Gemeindegesetzes geahndet.

²Sind Bussen auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 35 Strafverfahren

Das Verfahren bei Verstössen gegen das Reglement richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Or-

ganisationsreglements vom 23. 11. 1999 (Nr. 10.001).

§ 36 Bussenliste

¹In Anhang I zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet.

²Alle übrigen sowie qualifizierte Zu widerhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

G. Schlussbestimmungen

§ 37 Verordnung zum Polizeireglement

Zuständigkeit und Vollzug regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Polizeireglement.

§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Muttenz vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft.

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Öffentliche Sicherheit und Verkehr		
2.01	Nichtzurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 20 Pol Reglement	100.–

Schutz vor Immissionen		
3.01	Missachtung der Lärmschutzbestimmungen §§ 22, 23 und 24 Pol Reglement	100.–
3.02	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten § 22 Pol Reglement	100.–
3.03	Verursachen von Lärm in der Mittagsruhe 12.00–13.00 Uhr § 22 Pol Reglement	100.–
3.04	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 22 Pol Reglement	100.–
3.05	Verursachen von Lärm durch Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen, Spielwiesen, Hartplätzen, Schulhausplätzen und Parkanlagen ausserhalb der erlaubten Zeiten § 22 Pol Reglement	100.–
3.06	Verursachen von Lärm durch Arbeiten in Haus, Hof und Garten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 22 Pol Reglement	100.–
3.07	Störung der Nachtruhe 22.00–6.00 Uhr § 22 Pol Reglement	200.–
3.08	Benützung Lautsprechern/Tonverstärkern auf öffentlichem Grund oder an öffentlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung § 23 Pol Reglement	100.–

Schutz von Flur und Wald		
4.01	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten § 28 Pol Reglement	200.–
4.02	Spielen mit waffenähnlichen Gerätschaften mit Munition oder Farbbeuteln auf öffentlichem Grund § 29 Pol Reglement	100.–
4.03	Befahren des Waldes abseits der erlaubten Waldstrassen mit einem Fahrrad § 10 Kantonales Waldgesetz SGS 570	100.–
4.04	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen in den Naturschutzgebieten	100.–

Plakatierwesen		
5.01	Anbringen von Plakaten ohne Bewilligung § 8 Pol Reglement, Kantonale Verordnung Reklame SGS 481.12	200.–

Anhang I Bussenkatalog

Öffentliche Ruhe und Ordnung		
1.01	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit §§ 7i Pol Gesetz	200.–
1.02	Öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses § 6 Pol Reglement	200.–
1.03	Missachten von Verweilverböten, Betreten von verbotenen Orten § 6, 7 Pol Reglement	200.–
1.04	Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen § 6 Pol Reglement	100.–
1.05	Verrichten einer Notdurft im Siedlungsgebiet § 8 Pol Reglement	100.–
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 8 Pol Reglement	200.–
1.07	Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot sowie Missachten von Verweil- und Betretverböten § 8 Pol Reglement	200.–
1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen §§ 8 und 10 Pol Reglement	200.–
1.09	Unbewilligtes Campieren auf öffentlichem Grund § 14 Pol Reglement	100.–
1.10	Unbewilligtes Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk § 15 Pol Reglement	100.–

Abfall		
6.01	Achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering) (z. B. Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste) § 8 Pol Reglement	100.–
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette Art. 12 Abfallreglement i. V. m. § 4 Vollzugsverordnung zum Abfallreglement	200.–
6.03	Widerrechtliches Deponieren von Abfall, Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben Art. 5 Abfallreglement	200.–

Hundewesen		
7.01	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes § 3 Reglement über das Halten von Hunden	100.–
7.02	Gefährdung und Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung § 3 Reglement über das Halten von Hunden	200.–
7.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht § 4 Reglement über das Halten von Hunden	100.–
7.04	Missachten des Zutrittsverböts für Hunde § 4 Reglement über das Halten von Hunden	100.–
7.05	Missachten eines signalisierten Hundeverböts § 4 Reglement über das Halten von Hunden	200.–
7.06	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot § 5 Reglement über das Halten von Hunden	100.–